

19.12.03

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und zur Änderung oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen und die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

Änderung
und
Entschließung
zur
Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung
und zur Änderung oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

A
Ä n d e r u n g

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 16 Abs. 2 Bedarfsgegenständeverordnung),
Nr. 2 (Anlage 1 Nr. 7 Bedarfsgegenständeverordnung)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe c ist in § 16 Abs. 2 jeweils die Angabe "Anlage 1 Nr. 7a" durch die Angabe "Anlage 1 Nr. 7" zu ersetzen.
- b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:
 - '2. Anlage 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

1	2	3
"7	Text wie Tabelle im bisherigen Buchstaben b der Regierungsvorlage	Text wie Tabelle im bisherigen Buchstaben b der Regierungsvorlage"

Begründung:

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Entscheidung vom 25. November 2003 die Beibehaltung der über das Gemeinschaftsrecht hinausgehenden Regelungen hinsichtlich des Verwendungsverbotes für bestimmte Azofarbstoffe in anderen Materialien als Leder und Textil, die in der Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung und zur Änderung oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften vorgesehen sind, abgelehnt. Zur Anpassung an das Gemeinschaftsrecht ist die Verordnung zu ändern.

B

E n t s c h l i e ß u n g

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Entscheidung vom 25.11.2003 die Beibehaltung der bisher in der Bedarfsgegenständeverordnung enthaltenen, über das Gemeinschaftsrecht hinausgehenden Regelungen hinsichtlich des Verwendungsverbotes für bestimmte Azofarbstoffe in anderen Materialien als Leder und Textil abgelehnt.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Interesse eines vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei der Europäischen Kommission mit Nachdruck dafür einzusetzen, das Verwendungsverbot für bestimmte Azofarbstoffe auch auf andere Materialien auszudehnen, die in Gegenständen mit intensivem Körperkontakt und in Spielwaren Verwendung finden.

Begründung:

Aus der Sicht des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist es erforderlich, das Verwendungsverbot für bestimmte Azofarbstoffe in Gegenständen mit intensivem Körperkontakt und in Spielwaren über Gegenstände aus Textil und Leder hinaus auch auf Gegenstände aus anderen Materialien auszudehnen, die ein ähnliches Gefährdungspotential aufweisen (Beispiele: Windeln aus Papier, Uhrenarmbänder oder Schuhe aus Kunststoff etc.).